

# B-Plan Nr. 39 „Sportsplatz Süderstraße, 1. Änderung“ der Stadt Brunsbüttel

-

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme



### Auftraggeber:

Stadt Brunsbüttel  
Stadtverwaltung FB III/Fachdienst Planung  
Röntgenstraße 2  
25541 Brunsbüttel

Schellhorn, d. 19.09.2012

### Auftragnehmer und Bearbeitung:



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch  
Wehrbergallee 3  
24211 Schellhorn  
☎ 04342 - 81303

[Hauke.Hinsch@bioplan-sh.de](mailto:Hauke.Hinsch@bioplan-sh.de)

# B-Plan Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße, 1. Änderung“ der Stadt Brunsbüttel

-

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme

### Inhaltsangabe:

1 Veranlassung und methodisches Vorgehen .....	3
2 Kurzbeschreibung des Plangebiets .....	5
3 Der besondere Artenschutz des BNatSchG .....	6
4 Vorkommen europäisch geschützter Arten .....	7
4.1 Fledermäuse .....	7
4.2 Brutvögel .....	11
5 Vorhabensbeschreibung und artenschutzrechtliche Konsequenzen .....	12
6 Literatur .....	16

# B-Plan Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße, 1. Änderung“ der Stadt Brunsbüttel

-

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme

### 1 Veranlassung und methodisches Vorgehen

Die Stadt Brunsbüttel plant am Sportplatz der Süderstraße (s. Deckblatt) ein allgemeines Wohngebiet mit neun Bauplätzen. Das Neubaugebiet soll über die Wulf-Isebrand-Straße erschlossen werden. Der Bebauungsplan befindet sich zurzeit in der Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 20.06.2012) und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich, gleichwohl hat die Stadt Brunsbüttel beschlossen eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erarbeiten zu lassen, da zu vermuten ist, dass sich dort Vögel und Fledermäuse aufhalten. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme behandelt die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Da die Planfeststellung erst im (Spät-) Sommer eingeleitet wurde, wurde für die Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse aus Zeitgründen lediglich eine Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung durchgeführt. Weitere europäisch geschützte Arten anderer Tiergruppen werden nicht erwartet.

Der Betrachtungsraum für die Brutvögel und Fledermäuse umfasst den gesamten Planungsraum sowie die angrenzenden Flächen. Die Grenzen des B-Plangebietes sind in der Abbildung 6 dargestellt.

Zur Abschätzung der Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG und als Grundlage für die Prognose des potenziellen Artbestandes wurde daher am 03.09.2012 tagsüber eine mehrstündige Geländebegehungen durchgeführt, um das avifaunistische Artenspektrum zu erfassen. Darüber hinaus wurden während dieses Zeitraumes die Gehölzbestände hinsichtlich einer potenziellen Eignung für Brutvögel (relevante Siedlungsarten) untersucht. Zusätzlich fand eine Höhlenbaumkartierung statt, um eine potenzielle sommerliche und/oder winterliche Eignung von möglichen Quartierstandorten für Fledermäuse (Spalten/Höhlen) zu erfassen. Im Anschluss wurde eine nächtliche Begehung mit morgendlicher Schwärmphasenüberprüfung zur Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums, deren Jagdhabitats und einer möglichen Quartierfindung durchgeführt. Die Erfassung des Artenspektrums erfolgte mit Hilfe von Handdetektoren der Firma *Pettersson* (D100 & D240x). Zusätzlich wurden zwei sog. Horchboxen (stationäre Erfassungsgereäte) im Untersuchungsgebiet ausgebracht (Lage s. Abb. 6).

Ergänzend wurden zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 2001, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007, KLINGE & WINKLER 2005, STUHR & JÖDICKE 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

## 2 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das B-Plangebiet liegt innerhalb einer bereits bestehenden Wohnsiedlung von Einfamilien- und Reihenhäusern. Im Norden wird das Gebiet durch den Kneippweg, im Süden durch den Kindergarten an der Süderstraße begrenzt. Der nördliche Teil des Gebietes (Bereich südlich des Kneippweges) mit dem vorhandenen Sendemast soll als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) erhalten bleiben. Südlich der geplanten Wohnbaufläche schließt sich ein Sportplatz an, der im Westen, Norden und Osten durch zahlreiche jüngere bis mittelalte Einzelbäume und Gehölzbestände mit Heckencharakter umschlossen wird (Abb. 1 bis 4). Den südlichen Teil des Plangebietes befinden sich die Turnhalle der Grundschule West sowie der Kindergarten. Auf dem Gelände bleibt der Kindergarten mit den dazugehörigen Parkplätzen bestehen. Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Fuß- und Radweg von der Süderstraße zur Wulf-Isebrand-Straße. Der Weg ist ca. 1,5 m breit und wird von Bäumen gesäumt, so dass eine Gesamtbreite von ca. 8 m bis zur Grenze veranschlagt werden muss. Ein offener Graben begrenzt auf natürliche Weise das Gelände des Kindergartens vom Grundstück Süderstraße Nr. 7. Im weiteren Verlauf Richtung Nordosten ist der Graben verrohrt.



**Abb. 1: Baum- und Gehölzbestand auf der Ostseite des Sportplatzes**



**Abb. 2: Baum- und Gehölzbestand auf der Nordseite des Sportplatzes**



**Abb. 3: Baum- und Gehölzbestand mit Sendemast auf der Nordseite des Sportplatzes**



**Abb. 4: Baum- und Gehölzbestand auf der Westseite des Sportplatzes**

### 3 Der besondere Artenschutz des BNatSchG

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002, dessen Novellierung vom Dezember 2007 sowie die Neufassung vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) führten zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes. Im Abschnitt 5 des neuen BNatSchG wird der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Für die Fachplanungen ist dort vor allem der § 44 von Bedeutung, der die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes enthält und im Absatz 1 für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (verschiedene Zugriffs- und Störungsverbote) nennt. Hierbei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gefasst (§ 44 Abs. 1). Für die artenschutzrechtliche Betrachtung gem. § 44 (1) BNatSchG sind ausschließlich die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten von Relevanz. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen hin. § 45 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Der oft im Zusammenhang mit dem Artenschutz ebenfalls genannte § 19 (3) BNatSchG-alt regelte den Artenschutz bei Eingriffsvorhaben und ist im neuen BNatSchG nicht mehr enthalten.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung zu untersuchen. Die prüfungsrelevante Artkulisse für die hiermit vorgelegte artenschutz-

fachliche Stellungnahme setzt sich aus den im Vorhabensraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tierarten zusammen, auf die im Folgenden kurz näher eingegangen wird.

## 4 Vorkommen europäisch geschützter Arten

Vorkommen europäisch geschützter Arten können im gesamten Plangebiet aus den Tiergruppen Vögel (alle Arten europäisch geschützt) und Fledermäuse (ebenfalls alle Arten europäisch geschützt) erwartet werden. Andere Arten wie z.B. die Haselmaus, der Eremit oder die Zauneidechse kommen im Plangebiet mit Sicherheit nicht vor.

### 4.1 Fledermäuse



Während der nächtlichen Begehung konnten mit der **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** (*Eptesicus serotinus* und *Pipistrellus pipistrellus*) zwei Arten nachgewiesen werden. Die Breitflügelfledermaus nutzt den Sportplatz in hoher Intensität als Jagdhabitat. Zur Dämmerungszeit konnte beobachtet werden, dass gleichzeitig aus mehreren Richtungen Breitflügelfledermäuse in das Gebiet einflogen, um dann konstant zu jagen (vgl. Abb. 6). Zu Höchstzeiten waren bis zu 16 Individuen (!! ) dieser Art dort aktiv. Nach 90 Minuten wurde eine Abnahme der Jagdaktivitäten und der Anzahl der jagenden Tiere registriert. Die Art nutzt jedoch während der gesamten Nacht den Sportplatz als Nahrungsraum. Dieses konnte durch die aufgenommenen Dateien der Horchboxen und zahlreicher Kontakte durch den Erfasser bestätigt werden. Die Zwergfledermaus nutzte lediglich mit wenigen Individuen die östliche Seite des Sportplatzes als Jagdhabitat und Balzrevier gleichermaßen. Darüber hinaus erstreckte sich ihr Jagdhabitat und Balzrevier entlang des Fuß- und Fahrradweges nach Süden bis zur Süderstraße und in das östlich angrenzende Wohngebiet (vgl. Abb. 5 & 6). In den Baumbeständen, die das B-Plangebiet randlich einfassen, können grundsätzlich Tagesverstecke als auch mehrere Balzquartiere der Zwergfledermaus erwartet werden. Eine Quartiernutzung sowohl von Breitflügel- als auch von der Zwergfledermaus ist auch in den Gebäuden der Turnhalle und des Kindergartens möglich, die jedoch von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen sind. Die Breitflügelfledermaus ist eine ausschließlich Gebäude bewohnende Art. Die beobachteten Einflüge deuten jedoch vielmehr darauf hin, dass sich die Quartiergebäude im Westen außerhalb des Plangebietes befinden dürften.

Neben den beiden erfassten Arten kann auch vor allem während der Migrationszeiten im Herbst und Frühjahr die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) im Gebiet erscheinen. Auch von ihr sind während dieser Zeit Tagesverstecke und Balzquartiere in den Bäumen des Plangebietes nicht auszuschließen.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die beiden im Plangebiet nachgewiesenen Arten überwiegend in den umliegenden Wohngebäuden ihre (Paarungs-)Quartiere finden. Das Auftreten von Großquartieren (Wochenstuben und/oder Winterquartiere) von Fledermäusen kann aus gutachterlicher Sicht in den Baumbeständen ausgeschlossen werden.



**Abb. 5: Fuß- und Fahrradweg mit Sandrennbahn nach Süden, Jagdhabitat und Balzrevier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Höhlenbaumerfassung:** Die Überprüfung des Baumbestandes hinsichtlich einer möglichen Quartiernutzung durch Fledermäuse erbrachte keine Ergebnisse. Es konnten keine Bäume mit einem Stammdurchmesser  $> 30$  cm (bzw.  $> 50$  cm für eine Wintereignung) lokalisiert werden, die für eine Quartiernutzung geeignete Höhlen oder Spalten trugen. Somit war eine endoskopische Untersuchung nicht notwendig. Da bei einer derartigen Überprüfung jedoch nie alle potenziell geeigneten Quartierstrukturen ermittelt werden können, muss grundsätzlich von einer Tages- und/oder Balzquartiernutzung von Kleinfledermäusen wie der Zwerg- und Raufhautfledermaus insbesondere in den älteren Bäumen (Roskastanie, Stieleiche, Spitzahorn) ausgegangen werden. Als überwinternde Art kommt in unseren Regionen lediglich der Große Abendsegler in Betracht. Da die Überwinterungshöhlen eine gewisse Frostfreiheit garantieren müssen, sind sie nur in Bäumen mit einem Mindest-Stammdurchmesser von 50 cm anzutreffen. Gern werden hierfür Schwarzspechthöhlen genutzt, die im Plangebiet nicht auftreten. Grundsätzlich wird die Wahrscheinlichkeit für eine Winterquartiernutzung in den Bäumen des Plangebietes ausgeschlossen, da diese die erforderlichen Stammqualitäten noch nicht aufweisen.



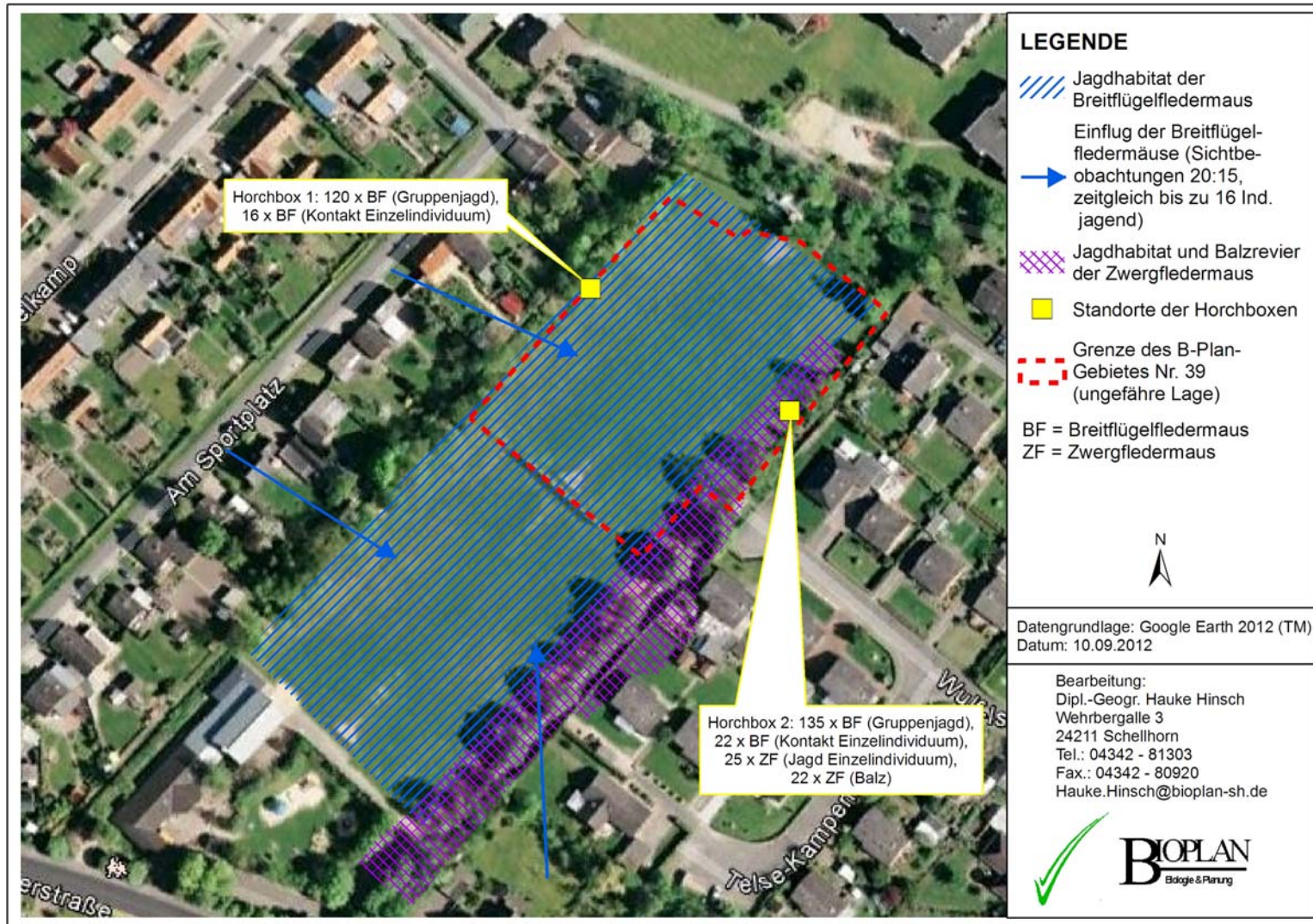


Abb. 6: Ergebnisdarstellung der fledermauskundlichen Untersuchung im B-Plangebiet Nr. 39 der Stadt Brunsbüttel vom 03.09.2012

### **Kurzcharakteristik der nachgewiesenen Arten**

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):**

Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Fledermausart (SIEMERS & NILL 2002). Prinzipiell ist diese Art in den meisten Landschaften anzutreffen. So besiedelt sie sowohl anthropogen geprägte Räume (Siedlungen, Großstädte) als auch aufgelockerte Wälder und Waldränder. Gerne jagt diese Art an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzungen sowie an Flüssen, Seen und Teichen, aber auch an Brücken und Straßenlaternen in einer Höhe von bis zu 10 Metern. Sommer- und Winterquartiere findet diese Art i.d.R. in Spalten, hinter Haus- und Garagenfassaden, Rollläden von Gebäuden, auch in Neubauten, Tunneln, Brücken und Höhlen (SKIBA 2009).

- **Home Range:** > 5 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** überwiegend strukturgebunden in einer Höhe von 2-6 m

#### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):**

Die Breitflügelfledermaus ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u.a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat beträgt 8,6 km, wobei eine einmal gewählte Flugschneise beibehalten wird (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein verbreitet und noch nicht gefährdet. In der Marschregion ist sie häufig anzutreffen und ist zusammen mit der Zwergfledermaus als *die* Charakterart der Marschendorfer anzusehen.

- **Home Range:** 2 km und weiter; Nutzung von Flugstraßen, aber auch strukturungebunden
- **Jagdverhalten:** zwischen 0,5-6 m Höhe

**Kurzbewertung:** Das B-Plangebiet stellt aufgrund seines Freiflächencharakters und dem vorhandenen Insektenangebot sowie der Lage unmittelbar im Siedlungsbereich ein bedeutendes Jagdhabitat für die zwei typischen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus dar. Die außerordentlich hohe Aktivitätsdichte der Breitflügelfledermaus weist den innerstädtischen Sportplatz als ein vermutlich essentielles Jagdhabitat für die Lokalpopulation dieser Art aus. Dies spiegeln auch die Ergebnisse der Horchboxen wider. Für die Zwergfledermaus ist die Bedeutung aus populationsökologischer Sicht dagegen sicher zu vernachlässigen. Das B-Plangebiet ist in seiner Bedeutung für die lokale Population der Breitflügelfledermaus als hochwertig (**Wertstufe IV-hoch** in einem 5-stufigen Bewertungssystem) einzustufen. Über den lokalen Bezugsrahmen geht die Bedeutung aber sicher nicht hinaus, da sowohl Breitflügel- als auch Zwergfledermaus zu den häufigsten und am weitesten verbreiteten Fledermausarten Schleswig-Holsteins zählen.

## 4.2 Brutvögel



Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist als durchschnittlich arten- und mäßig individuenreich zu charakterisieren. Als *Charakterarten* des Gebiets sind **Zaunkönig, Heckenbraunelle, Singdrossel, Mönchs- und Klappergrasmücke, Gelbspötter** und **Buchfink** anzusehen. Sie bewohnen die in dem Gebiet prägenden alten Laubbaumbestände. Daneben treten zahlreiche Arten mit einer breiten ökologischen Amplitude auf, die für abwechslungsreiche städtische Lebensräume mit größeren Baumbeständen charakteristisch sind, so dass insgesamt von einem **25 Arten** umfassenden Brutvogelspektrum auszugehen ist (Tab. 1). Unter ihnen dominieren die Gehölzfreibrüter. Bodenbrüter wie Rotkehlchen, Zilpzalp und Fitis treten vermutlich

wegen des hohen Störungspotenzials durch freilaufende Hunde und Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Blau- und Kohlmeise) wegen des geringen Höhlenangebots in den Bäumen nur in Ausnahmefällen in Erscheinung. In den Gebäuden innerhalb des B-Plangebiets (Kindergarten, Turnhalle) sind Brutvorkommen von Hausrotschwanz und Haussperling zu vermuten. Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im innerstädtischen Raum. Von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten sind keine Vorkommen anzunehmen. Alle anderen einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

### **Tabelle 1: (Potenzielle) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im B-Plangebiet Nr. 39 der Stadt Brunsbüttel**

Bei der Freilandbegehung nachgewiesene Arten werden *kursiv* dargestellt.

*Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Haus- und Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Gelbspötter, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Elster, Rabenkrähe, Haussperling (RL-SH: Vorwarnliste „V“), Gimpel, Buchfink, Grünfink und Stieglitz.*

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist aufgrund der vergleichsweise gut ausgebildeten Randstrukturen noch durchschnittlich arten- und mäßig individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen. Insgesamt ist aufgrund der Dominanz der als Brutorte ungeeigneten Freiflächen jedoch nur von einer geringen bis allenfalls mittleren Bedeutung des Plangebietes als Brutvogellebensraum (**geringe bis mittlere Wertstufe II bis III**)

auszugehen.

## 5 Vorhabensbeschreibung und artenschutzrechtliche Konsequenzen

Auf dem überplanten Gelände bleibt der Kindergarten mit den dazugehörigen Parkplätzen als Gemeinbedarfsfläche an der Süderstraße bestehen. Dahinter schließt sich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz mit einem Spielfeld an. Von der aktuellen Sportplatzfläche soll nur etwa die Hälfte erhalten bleiben. Der nördliche Abschnitt soll als zukünftiges Wohngebiet entwickelt werden. Zur Abgrenzung der Bereiche Sport/Wohnen wird eine 5 m breite Anpflanzung zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung geplant. Es entstehen 9 neue Grundstücke mit einer Erschließung von der Wulf-Isebrand-Straße. Ein einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) gibt der Müllabfuhr genügend Raum zur Sicherstellung der Entsorgung (RASt 06, Bild 59 oben auf Seite 73). Im Anschluss an den Wendehammer werden noch zwei Grundstücke erschlossen. Der geplante Weg schließt im Nordosten an den Kneippweg an, so dass eine fußläufige Verbindung bestehen bleibt (Notzufahrt). Ebenfalls im Nordosten befindet sich ein Sendemast der Deutschen Telekom, der in der schon heute bestehenden Grünfläche verbleibt. Die Grünfläche soll in ihrer derzeitigen Ausprägung als nördliche Begrenzung des prospektiven Wohngebiets erhalten werden. Die Grundstücke am Sportplatz sind durch einen dichten Baum- und Strauchbestand von der Sportanlage abgegrenzt. Diese Bepflanzung soll derzeit nicht zur Erhaltung festgesetzt werden, da erfahrungsgemäß die neuen Eigentümer ihre Grundstücke selbst gestalten möchten und die Entfernung des hohen Bewuchses fordern. Als Ausgleich ist die Anpflanzung von Baum und Strauch zwischen den neuen Grundstücken und dem verbleibenden Sportplatz geplant, die jedoch eine Höhe von 2 m nicht überschreiten darf, um die dahinterliegenden Grundstücke nicht zu sehr zu verschatten.

### Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Fledermäuse

Durch die nach dem gegenwärtigen Entwurf geplanten Baumfällungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das **Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein, da eine sommerliche Quartiernutzung (Tagesverstecke und Balzquartiere) durch die Zwerg- und Rauhaufledermaus nicht auszuschließen ist. Gem. § 44 (5) BNatSchG tritt das Verbot jedoch nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch die Rodung gehen zwar potenzielle (Sommer-)Quartiere für die beiden oben genannten Arten verloren, doch zählen diese nach allgemeiner Einschätzung nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) S. 3 BNatSchG im engeren Sinne. Beide zählen zu den regelmäßig und häufig Quartier wechselnden Arten, die in einem Quartierverbund leben und in der Regel über eine größere Zahl geeigneter Quartiere in ihrem Gesamtlebensraum verfügen. Aufgrund der

Tatsache, dass in der näheren Umgebung jedoch noch mehrere potenzielle als Quartierstandorte geeignete Bäume und Wohngebäude vorhanden sind, die hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die Arten bieten, wird davon ausgegangen, dass es durch die möglichen Baumfällungen zu keiner Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte kommen wird. Daher werden an dieser Stelle für die Zwerg- und die Flughautfledermaus keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für notwendig gehalten, da die Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte aufrechterhalten bleibt.

Das **Tötungsverbot** gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann hier durch eine spezifische Bauzeitenregelung vollständig vermieden werden. So sind alle nötigen Gehölzrodungen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 01.03. durchzuführen.

Nach der gegenwärtigen Planung wird sowohl die Überbauung eines großen Teils der aktuellen Sportplatzfläche als auch die möglicherweise vollständige Rodung der dichten Gehölzbestände an der Westseite des Plangebietes dazu führen, dass die essentiellen Jagdhabitats der lokalen Breitflügelfledermauspopulation sowohl flächenmäßig als auch funktional erheblich eingeschränkt werden. Der angrenzende Siedlungsraum beherbergt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein größeres Quartier (oder einen Quartierverbund) der **Breitflügelfledermaus**. Diese Art jagt bevorzugt über siedlungsnahen Grünländern. Die dort lebenden Großinsekten - die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse - benötigen zum einen den Windschutz der einfassenden Gehölzbestände zum anderen leben sie unmittelbar an bzw. auf diesen. Das B-Plangebiet stellt somit nach den vorliegenden Erkenntnissen ein unmittelbar an das Quartier angrenzendes, umfangreiches Jagdgebiet von (potenziell) existenzieller Bedeutung für die Lokalpopulation der **Breitflügelfledermaus** dar.

Aufgrund der erheblichen potenziellen Bedeutung der Gesamtfläche ist infolge der geplanten Einschränkungen zu befürchten, dass infolge der gegenwärtigen Planungen die Eignung als essentielles Jagdhabitat der Lokalpopulation nicht mehr gegeben sein könnte. Im schlimmsten Fall könnte es dadurch zu einem Zusammenbruch der gesamten Population kommen, was wiederum das Zugriffsverbot des § 44 (1) S. 3 auslösen würde. Denn grundsätzlich würde hierdurch indirekt eine unmittelbare und erhebliche Beeinträchtigung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte ausgelöst werden.

Da die erhebliche Beeinträchtigung essentieller Jagdhabitats nach gegenwärtiger Rechtsprechung einem Eintreten des Verbots durch unmittelbare Schädigung oder Zerstörung des Quartiers gleichzusetzen ist, sind zwingend artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen, die die dauerhafte Existenzfähigkeit der Breitflügelfledermauspopulation am Standort gewährleisten. Nur wenn dies geschieht, tritt gem. § 44 (5) BNatSchG kein Verbot ein, was die Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens ist.

Als obligatorische Vermeidungsmaßnahme ist vordringlich der Erhalt des Großbaumbestandes an der Westgrenze des B-Plangebietes zu nennen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme). Entgegen den bisherigen Planungen ist der Bestand notwendigerweise im B-Plan als zu erhaltend festzusetzen. Die quantitativen Einschränkungen des Jagdhabitats (Verringerung der Freifläche um etwa die Hälfte) können durch die qualitative Aufwertung durch die geplante Neuanlage eines Gehölzstreifens zwischen verbleibendem Sportplatzgelände und späterer Wohnbebauung kompensiert werden. Diese Neuanlage stellt somit nicht nur eine gestalterische Komponente dar, sondern ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) im B-Plan festzusetzen. Um die fortgesetzte Funktionstüchtigkeit der Lebensstätte zu gewährleisten muss sie darüber hinaus noch vor Beginn der Baufeldräumung umgesetzt sein, d.h. dass zumindest theoretisch bereits die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensstätte bei Vorhabensbeginn dauerhaft sichergestellt sein muss.

*Sofern die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) S. 3 BNatSchG nicht eintritt.*

#### Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Brutvögel

Infolge der aktuellen Planung kann es nach gegenwärtiger Einschätzung zu einem Verlust von einzelnen Laubbäumen und umfangreicheren Sukzessionsgebüsch am Rande des Baufeldes kommen, die derzeit einige regelmäßig genutzte Vogelbrutreviere beherbergen dürften. Für diesen Lebensstättenverlust tritt demnach das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein. Gem. § 44 (5) BNatSchG tritt das Verbot jedoch nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Alle betroffenen europäischen Vogelarten kommen im Plangebiet nur mit Einzel- oder wenigen Brutpaaren vor. Sie alle gehören zu den häufigsten Brutvogelarten der Siedlungslandschaft und besitzen nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums. Bei allen Arten ist daher davon auszugehen, dass der *qualitativ* zu verzeichnende Lebensstättenverlust ohne besondere Auswirkungen auf die Lokalpopulation bzw. auf die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte bleibt. Sollte der Umfang des Gehölzverlustes in einer Größenordnung von mehr als 1.000m<sup>2</sup> liegen, ist dafür eine funktionsgleiche Kompensation (Gehölzneuanlage inkl. ggf. notwendiger Baumpflanzungen) in gleicher Größenordnung zu erbringen, da bei dieser Größenordnung ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Nachbarschaft in bislang noch unbesetzte Ausweichhabitate nicht mehr realistisch sein dürfte. Zur Aufrechterhaltung der fortgesetzten Funktionsfähigkeit der Lebensstätte der betroffenen Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter und auch für die wenigen betroffenen Bodenbrüterarten ist daher eine zeit- und ortsnahe Gehölzneu-

anlage im Verhältnis vom mind. 1:1 vorzusehen, sofern der Gehölzverlust > 1.000m<sup>2</sup> sein wird.

Das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann hier durch eine spezifische Bauzeitenregelung vollständig vermieden werden.

Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Artenschutzmaßnahmen für die Fledermäuse (s.o.) umgesetzt werden, ist entgegen den aktuellen Planungen von keinen wesentlichen Eingriffen in den derzeitigen Gehölzbestand auszugehen. Die vorstehenden Ausführungen sind in diesem Fall zu vernachlässigen, da dann keine Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Insgesamt bleibt nach Durchführung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzuhalten, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Arten gem. § 44 (1) S. 3 im Vernehmen mit § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis zum 15.03. des Folgejahres stattzufinden.

***Den aktuellen Planungen stehen bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.***

### **Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:**

#### **A. Vermeidungsmaßnahmen**

- Der Großbaumbestand am Rande des B-Plangebiets ist als wertvoller Bestandteil des quartiernahen und vermutlich essentiellen Jagdgebiets der lokalen Breitflügelfledermauspopulation sowie als Quartierstandort, Jagdgebiet und Flugleitlinie auch anderer Fledermausarten und als Brutplatz von Vögeln dauerhaft zu erhalten (Festsetzung im B-Plan).
- Die Baufeldfreimachung sowie die damit unvermeidbare Beseitigung kleinflächiger Gehölzbestände hat außerhalb der Brutzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

#### **B. CEF-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)**

- An der Südgrenze zwischen späterer Wohnbebauung und dem verbleibenden Sportplatzgelände ist noch vor Vorhabensbeginn auf ganzer Länge eine mind. 3-reihige, standortgerechte Hecken- oder Knickneuanlage vorzunehmen. In regelmäßigen Abständen von etwa 20 m sind in der Hecke/Knick sog. Überhälter aus heimischen Laubbäumen (mindestens in der Qualität Hochstamm, zweimal verpflanzt, Stammumfang 8 bis 10 cm) zu setzen.

## 6 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007)): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. - Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, 5. Fassung Oktober 2010. –Schr.R. LLUR SH – Natur – RL 20.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.